

**Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
in den Gemeinden St. Michaelisdonn, Dingen, Eddelak, Kuden, Buchholz und Burg  
vom 19. Mai 1971**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 und des Artikels 9 des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird verordnet:

§ 1

(1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 2 geführten Landschaftsteil der Gemarkungen Hopen, Dingen, Eddelak, Kuden, Buchholz und Burg unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung durch rechtsverbindliche Bebauungspläne (§§ 9 und 12 BauGB) ausgewiesenen Baugebiete.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 5.000 grün eingetragen und werden wie folgt umschrieben:

Teil I:

Von der Gemeinde St. Michaelisdonn, Gemarkung Hopen, Flur 5, Flurstück 163/59 in südliche Richtung bis zum Flurstück 75/5 der Gemarkung Dingen, Flur 4. Von dort in westlicher Richtung zu Norden der Flurstücke 71/4 und 1 bis an die Friedrichshöfer Au. Zu Osten der Friedrichshöfer Au weiter in südlicher Richtung entlang der Flurstücke 2 und 18 über die Gemeindefstraße I. Klasse Nr. 47 hinweg. Weiter an der Friedrichshöfer Au zu Süden der Flurstücke 29/2, 31, 32 und 33.

Hier beginnen die Gemarkungen Warfen, Flur 3 mit dem Flurstücken 87, 250/88 und Kuden, Flur 11, Flurstück 9, 10 und 11 bis an die Landstraße I. O. Nr. 139, von hier in östlicher Richtung der erwähnten L. I. O. Nr. 139 und zu Süden der Flurstücke 135/77, 73/1, 120/70 (Amönehöhe), 100/1 (Weg zur Kreisstraße von Kuden nach Dingerdonn), 62/2, 95/1, 95/2, 51/3, 126/095, 51/6, 57/2, 127/095 bis zur Osgrenze des Flurstückes 57/3. Von hier in einem Knick nach Norden entlang des Flurstückes 152/56 bis zur Nordost-Ecke des Flurstückes 56/1.

Von dem Flurstück 56/1 der Gemarkung Kuden, Flur 11, wieder nach Westen entlang des Gemeindefweges von Kuden nach Dingerdonn, zu Norden der Flurstücke 51/7, 100/1, 50/2, 140/49, den Gemeindefweg 96, 48, 47, 98 (Weg), 11, 10, 6/1, 5/1 und 1/1.

Hier beginnt wieder die Gemarkung Dingen Flur 4 und weitere entlang der Flurstücke 37, 39 nach Süden zum Flurstück 29/3 (Friedrichshof). Das Gehöft wird umgangen und die Grenze verläuft in einem leichten Bogen in Richtung Eckpunkt der Parzelle 15/3. Der zwischen dem Gehöft und der Straße liegenden Teil der Parzelle 15/2 gehört somit nicht zum Schutzgebiet. Die Grenze führt vom Eckpunkt der Parzelle 15/3 weiter zur Straße und dann nach Norden entlang der alten Landstraße von Dingen nach Hopen und zu Osten der Flurstücke 15/3, 15/2, 74/7, 75/5 bis zum Anschluss an das Flurstück 163/59 der Gemarkung Hopen, Flur 5, von dem die Beschreibung ausging.

Teil II:

Am Ostrand der Ortschaft Kuden, Gemarkung Kuden, Flur 8 beginnt der 2. Teil des Landschaftsschutzgebietes mit dem Flurstück 24/3.

Die Grenze führt weiter an der Straße „Unterm Cleve“ entlang nach Osten, zu Süden der Flurstücke 24/2, 118/30, 31/1, 31/2, 34, 36/1, 37/1, 40, 42/1, 112/43, 84, 68 zum Gemeindeweg Flurstück 34. Hier beginnt die Gemarkung Buchholz. Flur 12 und weiter entlang der oben genannten Straße „Unterm Cleve“ zu Süden der Flurstücke 29/1, 28, 37/4 (Gemeindeweg), 103 Gemeindeweg nach Stubbenberg, 58/5, 58/4, 58/1, 110/6, 58/3, 103/1 (Gemeindeweg), 110/3, 29/1, 28/2, 27/1, 110/2 (Gemeindeweg) 174/113, 175/25 und 25/1 bis an den Gemeindeweg 142/68, der nach Norden zur Paradiesquelle führt.

Hier beginnt die Gemarkung Burg, Flur 10, im Süden des Ramsberges, Flurstück 69. Die Grenze führt weiter an der Straße „Unterm Cleve“ entlang bis zur Südost-Ecke des Flurstückes 67/1. Von hier in einem Knick nach Norden zur Nordost-Ecke des Flurstückes 66/1 und in 90° bis zum Flurstück 64/2.

Die Grenze des Schutzgebietes läuft hier um das ganze Flurstück 64/2 zurück zum Flurstück 67/1 und dann weiter nach Norden an den Flurstücken 71/1, 77/1 bis zum Weg von Burg zur Paradiesquelle, diesen Weg entlang bis zum Flurstück 172/21. Von hier nordöstlich an den Flurstücken 172/21, 15/1 und 5/3 bis an die L. I. O. 139.

Von hier nach Südwesten entlang der L. I. O. Nr. 139 und zu Norden der Flurstücke 87/3, 5/2 (Wege zur Paradiesquelle), 5/1, 9, 9/1, 3, und 2/1.

Hier beginnt wieder die Gemarkung Buchholz, Flur 7. Die Grenze läuft weiterhin zu Norden der Flurstücke 3/2, 3/1, 158/2, 164/2, 3/2, 2/2 und 2/1 bis an die West-Ecke des Flurstücks 155/1.

Von hier nach Süden entlang der Flurstücke 150/4 und 106/1 bis an die Nordwest-Grenze des Flurstücks 38/1.

Weiter nach Südwesten entlang der Flurstücke 41/2, 41/3, 50/1 bis an die Westseite des Flurstücks 42. Dann in 90° nach Südosten vorbei an den Flurstücken 43, 49, 50/1 bis an das Flurstück 58/2.

Von hier nach Südwesten entlang der Flurstücke 55/1, 57/2, 59/1, 62 und 63 über den Weg von Stubbenberg, Flurstück 58/5 bis an die Westseite des Flurstücks 102/3.

Es geht weiter nach Nordwesten entlang der Flurstücke 1/6 und 1/5 bis an den Gemeindeweg von Burg nach Kuden. Von Flurstück 1/5 nach Westen auf dem Gemeindeweg und zu Norden der Flurstücke  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 5/1, 6/1, 10, 51/11, 37/4 (Weg), 12, 13, 48/14, 47/14, 15, 16/1, 56/18 und 19.

Hier beginnt wieder Gemarkung Kuden, Flur 8. Die Grenze verläuft weiterhin zu Norden der Flurstücke 63, 62, 61, 60, 58/1, 57, 53, 52, 97/51, 96/51, 50/1, 48/1, 88 (Weg), 113/44, 42/1, 38/1, 37/1, 36/1, 33, 32 und 29/1 immer nur entlang der Gemeindestrecke von Burg nach Kuden bis an die Nordwestecke des Flurstücks 27/3.

Von hier in einem scharfen Knick nach Süden vorbei an Flurstück 27/2 wieder zum Anschluss an das Flurstück 24/3, von dem die Beschreibung ausging.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei meiner Behörde im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung des Amtes Burg-St. Michaelisdonn in Burg.

## § 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu betreiben.
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen, Bäume, Baumgruppen und Quellen) zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## § 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

Das gilt im Besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen oder künstlichen Wasserläufen,
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Hochmooren und für die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln,
- f) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(2) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Dorfgemeinden sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.

(3) Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.

#### § 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### § 5

Vorsätzliche oder Fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemeinden St. Michaelisdonn, Dingen, Warfen, Kuden, Buchholz und Burg (Klev von St. Michaelisdonn bis Burg) vom 30.10.1962 außer Kraft.

Heide, 19. Mai 1971

Kreis Dithmarschen  
Der Landrat  
als untere Landschaftspflegebehörde